



SR-Nummer: 400.4

Reglement Absenzen und Dispensationen

1. Januar 2019

- Von der Schulpflege Thalwil per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Absenzen	3
II Dispensationen.....	3
III Vor und Nachholen des Schulstoffes	3
IV Einsprache	3
V Verstösse	4

I. Absenzen

1. Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.
2. Eine Absenz ist zu begründen. Die Erziehungsberechtigten melden der Klassenlehrperson die Absenz mündlich oder schriftlich vor Unterrichtsbeginn.
3. Für die Sekundarstufe gilt zudem eine separate Abmelderegulung.
4. Arztbesuche gelten als begründete Absenzen. Sie sind, wenn möglich, auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
5. Bei krankheitsbedingten Absenzen, die 3 Schultage überschreiten, kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis verlangen.

II. Dispensationen

1. Mögliche Gründe für ein Dispensationsgesuch sind gemäss § 29 Abs. 2 der Volksschulverordnung insbesondere:
 - a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - b) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
 - e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
 - f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
2. Dispensationen können einzelne Lektionen, Tage, Wochen, oder bestimmte Fächer oder Lektionen umfassen.
3. Jedes Dispensationsgesuch wird als Einzelfall betrachtet, muss ausführlich begründet werden und 2 Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden.
4. Wer entscheidet:
Dispensationsgesuche 1c und 1f: Klassenlehrperson
Dispensationsgesuche 1a, 1b, 1d und 1e: Schulleitung

III. Vor und Nachholen des Schulstoffes

1. Verpasste Unterrichtsinhalte infolge Absenzen müssen in eigener Verantwortung und in Absprache mit der Klassenlehrperson erarbeitet werden.
2. Wird ein Dispensationsgesuch gemäss § 29 Abs. 2 VSV bewilligt, haben die Erziehungsberechtigten vor der Dispensation mit der Lehrperson abzuklären, wann und in welcher Form der verpasste Schulstoff bearbeitet wird.

IV. Einsprache

Einsprachen gegen Dispensionsentscheide der Schulleitung sind bei der Schulpflege zu erheben.

V. Verstösse

Die Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglementskonformen Umgang mit Absenzen bzw. Dispensationen ein. Wer vorsätzlich gegen die Schulpflicht und/oder die damit verbundenen Pflichten verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege durch das Statthalteramt mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

SCHULPFLEGE THALWIL

Schulpräsident

Leiterin DLZ Bildung

Kurt Vuillemin

Ester Häfliger